

## **Informationen gemäß Art. 14 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten**

Im Bereich des **Strahlenschutzes** werden bei Ihnen personenbezogene Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

### **1. Angaben zum Verantwortlichen**

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

#### **Bezirksregierung Münster**

Domplatz 1-3  
48143Münster

Telefon 0251/411-0

E-Mail-Adresse: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Internet-Adresse: <http://www.bezreg-muenster.de/>

### **2. Angaben zum Vertreter des Verantwortlichen**

Den oben genannten Verantwortlichen vertritt:

Die Regierungspräsidentin / der Regierungspräsident

Domplatz 1-3  
48143Münster

Telefon 0251/411-0

E-Mail-Adresse: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

### **3. Angaben zum Datenschutzbeauftragten**

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3  
48143Münster

Telefon 0251/411-0

E-Mail-Adresse: [datenschutz@brms.nrw.de](mailto:datenschutz@brms.nrw.de)

### **4. Angaben zu der Aufsichtsbehörde**

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:

Kavalleriestr. 2-4  
40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/38424-0

Telefax: 0211/38424-10

Email: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

Internet: [www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de)

## **5. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung**

Arbeitnehmer, die mit radioaktiven Stoffen umgehen oder Röntgeneinrichtungen bedienen, bedürfen des besonderen Schutzes vor ionisierender Strahlung. Deshalb überwacht die Bezirksregierung Münster, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer strahlenschutzrechtliche Vorschriften einhalten und Röntgeneinrichtungen sicher betreiben. Ferner erteilt sie Genehmigungen

- für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen und nimmt Anzeigen zum Betrieb und bei wesentlichen Änderungen entgegen,
- für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen,
- zur Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen,
- für den Betrieb von Beschleunigeranlagen,
- für Tätigkeiten in fremden Anlagen

und sie

- erteilt Freigaben sonstiger radioaktiver Stoffe,
- erteilt ihr Einverständnis zur Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten
- registriert Strahlenpässe und
- legt Ersatzdosen fest.

Bei diesen Tätigkeiten werden Ihre personenbezogenen Daten erhoben:

### Anzeige Betrieb Röntgeneinrichtungen:

Der Betrieb von Röntgeneinrichtungen muss gemäß Strahlenschutzgesetz der Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde angezeigt oder von ihr genehmigt werden.

### Anzeige Strahlenschutzbeauftragter:

Der Strahlenschutzverantwortliche hat die erforderliche Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen und die Bestellungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### Festlegung Ersatzdosis:

Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass an Personen, die sich in einem Strahlenschutzbereich aufhalten, die Körperdosis ermittelt wird. Die Bezirksregierung Münster legt, wenn es geboten ist, eine Ersatzdosis fest und veranlasst, dass die Ersatzdosis an das Strahlenschutzregister übermittelt wird.

### Forschungsgenehmigungen:

Der Strahlenschutzverantwortliche sowie der zur medizinischen Forschung Berechtigte haben der Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde gegenüber Mitteilungspflichten bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung zum Zweck der medizinischen Forschung.

#### Meldung bedeutsamer Vorkommnisse:

Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass der Eintritt eines Notfalls, Störfalls oder eines sonstigen bedeutsamen Vorkommnisses der Aufsichtsbehörde unverzüglich gemeldet wird.

#### Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiver Strahlung:

Bestimmte Tätigkeiten beim Umgang mit ionisierender Strahlung oder sonstiger radioaktiver Stoffe, die Beschäftigung von Arbeitnehmern in fremden Anlagen oder Einrichtungen sowie die Beförderung radioaktiver Stoffe bedürfen einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

#### Registrierung Strahlenpass:

Wer Strahlenschutzverantwortlicher ist, hat dafür zu sorgen, dass die unter seiner Aufsicht stehenden Personen in fremden Strahlenschutzbereichen nur beschäftigt werden, wenn jede einzelne beruflich exponierte Person im Besitz eines vollständig geführten und bei der zuständigen Behörde registrierten Strahlenpasses ist.

#### Überwachungstätigkeiten:

Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Aufzeichnungen über die Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen angefertigt und aufbewahrt werden. Die Bezirksregierung Münster kann als zuständige Aufsichtsbehörde die Vorlage dieser Unterlagen zur Prüfung verlangen.

#### **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten sind:**

Die Erhebung personenbezogener Daten und ihre weitere Verarbeitung erfolgt nach Art. 6 lit e) DSGVO i.V.m. § 3 DSGVO NRW i.V.m folgenden Fachgesetzen:

#### Anzeige Betrieb Röntgeneinrichtungen:

- § 12 StrlSchG,
- § 19 StrlSchG,
- § 22 StrlSchG,
- § 26 StrlSchG

jeweils i.V.m. Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer  
Gefahrenschutz - ZustVO ArbtG NRW

#### Anzeige Strahlenschutzbeauftragter:

- § 70 StrlSchG i.V.m. Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer  
Gefahrenschutz - ZustVO ArbtG NRW

#### Festlegung Ersatzdosis:

- § 65 Abs. 2 StrlSchV i.V.m. Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz - ZustVO ArbtG NRW

#### Forschungsgenehmigungen:

- § 141 StrlSchV i.V.m. Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz - ZustVO ArbtG NRW

#### Meldung bedeutsamer Vorkommnisse:

- § 108 StrlSchV i.V.m. Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz - ZustVO ArbtG NRW

#### Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiver Strahlung:

- § 12 StrlSchG,
- § 25 StrlSchG,
- § 27 StrlSchG

jeweils i.V.m. Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz - ZustVO ArbtG NRW

#### Registrierung Strahlenpass:

- § 65 Abs. 2 StrlSchV i.V.m. Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz - ZustVO ArbtG NRW

#### Überwachungstätigkeiten:

- § 85 StrlSchG i.V.m. Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz - ZustVO ArbtG NRW

## **6. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten**

Folgende personenbezogene Daten von Ihnen werden durch das Dezernat 55 der Bezirksregierung Münster verarbeitet (die konkret verarbeiteten Daten sind der Anlage 1 zu entnehmen):

#### Anzeige Betrieb Röntgeneinrichtungen:

- allgemeine Betreiberinformationen
- Angaben zu den Strahlenschutzverantwortlichen (SSV)
- ggf. Angaben zum Strahlenschutzbevollmächtigten
- ggf. Angaben zu den Strahlenschutzbeauftragten (SSB)
- ggf. Angaben zu den sonst tätigen Personen (stP)
- ggf. Angaben zu den Medizinphysik-Experten (MPE)

#### Anzeige Strahlenschutzbeauftragter:

- allgemeine Betreiberinformationen
- ggf. Angaben zu den SSV
- ggf. Angaben zum Strahlenschutzbevollmächtigten
- ggf. Angaben zu den SSB

#### Festlegung Ersatzdosis:

- allgemeine Betreiberinformationen
- je nach Betroffenen (siehe Anlage)

#### Forschungsgenehmigungen:

- allgemeine Betreiberinformationen

#### Meldung bedeutsamer Vorkommnisse:

- allgemeine Betreiberinformationen
- Angaben zu den SSV
- ggf. Angaben zum Strahlenschutzbevollmächtigten
- ggf. Angaben zu den SSB
- ggf. Angaben zu den stP
- ggf. Angaben zu den MPE
- ggf. Patientendaten

#### Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiver Strahlung:

- allgemeine Betreiberinformationen
- Angaben zu den SSV
- ggf. Angaben zum Strahlenschutzbevollmächtigten
- ggf. Angaben zu den SSB
- ggf. Angaben zu den stP
- ggf. Angaben zu den MPE

#### Registrierung Strahlenpass:

- allgemeine Betreiberinformationen
- Angaben des Materialprüfungsamts zur Dosimetrie
- Name und Anschrift Strahlenpassinhaber

#### Überwachungstätigkeiten:

- allgemeine Betreiberinformationen
- ggf. Angaben zu den SSV
- ggf. Angaben zum Strahlenschutzbevollmächtigten
- ggf. Angaben zu den SSB
- ggf. Angaben zu den stP
- ggf. Angaben zu den MPE

## **7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (einschließlich des Zwecks der „Übermittlung“, der unter 5. bereits dargestellt ist)**

Ihre Daten werden ggf. folgenden Empfängern offengelegt:

### Festlegung Ersatzdosis und Registrierung Strahlenpass:

- Datenübermittlung an das BfS gemäß § 65 Abs. 2 StrISchV

### Meldung bedeutsamer Vorkommnisse:

- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gem. Erlass Az: III 3 - 8525/8535 v. 22.04.15

Innerhalb der Behörde erhalten diejenigen Fachbereiche Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten brauchen. Daneben können Empfänger Ihrer Daten – je nach Aufgabenbereich und Grund der Datenerhebung – auch andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe sein.

## **8. Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation**

Keine

## **9. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer**

Grundsätzlich werden die Daten so lange gespeichert, wie sie für die Überwachungstätigkeit bei dem Betreiber zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich sind (§ 24 Nr. 7 OBG i.V.m. § 22 PolG NRW), mindestens jedoch bis zur Mitteilung über die Beendigung der Tätigkeit. Dies entspricht für personenbezogene Daten in den Kategorien:

### Anzeige Betrieb Röntgeneinrichtungen, Strahlenschutzbeauftragter, Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiver Strahlung:

- 1) Antragsteller / Betreiber:  
30 Jahre nach Einstellung Betrieb
- 2) sonst tätige Personen (stP)  
fünf Jahre nach Mitteilung
- 3) Strahlenschutzverantwortliche (SSV),
- 4) Strahlenschutzbevollmächtigte,
- 5) Strahlenschutzbeauftragte (SSB) und
- 6) Medizinphysik-Experten (MPE)  
bei Abmeldung der Person für die auszufüllende Funktion

#### Festlegung Ersatzdosis und Registrierung Strahlenpass:

- 1) Antragsteller / Betreiber  
30 Jahre nach Einstellung Betrieb
- 2) Daten Materialprüfungsamt zur Dosimetrie
- 3) Strahlenpassinhaber  
fünf Jahre nach Abschluss des Vorgangs

#### Forschungsgenehmigungen:

- 1) Antragsteller / Betreiber:  
fünf Jahre nach Fristablauf der genehmigten Tätigkeit im Rahmen des Forschungsvorhabens bzw. dem Ende der Studie

#### Meldung bedeutsamer Vorkommnisse und Überwachungstätigkeiten:

- 1) Antragsteller / Betreiber,
  - 2) Strahlenschutzverantwortliche (SSV),
  - 3) Strahlenschutzbevollmächtigte,
  - 4) Strahlenschutzbeauftragte (SSB),
  - 5) Medizinphysik-Experten (MPE),
  - 6) sonst tätige Personen (stP) und
  - 7) Patientendaten
- zehn Jahre nach Ende der Überwachungstätigkeit.

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem Ministerialblatt (MBI. NRW.) Ausgabe 2016 Nr. 21 vom 8.8.2016 Seite 475 bis 490 Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (AktO), Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 51 - 17.05 - vom 25. Juli 2016. Bei Überwachungstätigkeiten beträgt die Aufbewahrungsfrist i.d.R. 10 Jahre.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Aufbewahrungsfristen gleichermaßen für die Papierakte wie auch für die elektronische Akte.

Bei Archivwürdigkeit werden die Akten dem Landesarchiv dauerhaft überlassen (RdErl. d. Innenministeriums vom 29.04.2003-55/19-24.10 MBI.NRW.2003 S.457 (SMBL. NRW, Stand vom 02.01.2019)).

## **10. Rechte der Betroffenen**

Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Unter den Voraussetzungen des Art. 15 DSGVO haben Sie ein Auskunftsrecht.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 16 DSGVO haben Sie ein Recht auf Berichtigung der Daten.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO haben Sie ein Recht auf Löschung der Daten.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO haben Sie ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO haben Sie ein Recht auf Übertragung der Daten.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO haben Sie ein Recht auf Widerspruch.

## **11. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde**

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 4. dieses Bogens.

## **12. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten/ Widerspruchsrecht bei Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe**

Sie haben das Recht, aus Gründen die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Ich werde Ihre Daten dann dennoch verarbeiten, wenn ich zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

## **13. Quelle der Daten**

Ihre Daten stammen aus den entsprechenden Anträgen, Anzeigen und Meldungen der Betreiber oder werden vom Bundesamt für Strahlenschutz übermittelt.



## Anlage 1 zum Verzeichnissesverzeichnis: Kategorisierung der personenbezogenen Daten

Kategorie	Daten	Verarbeitung in			
		IFAS	Terminliste (Excel)	analoge Akte	Fileserver
Allgemeine Betreiberinformationen	Name	X	X	X	X
	Anschrift	X	X	X	X
	ggf. Rechtsform	X	X	X	X
	E-Mail Adresse	X		X	X
	Telefonnummer	X		X	X
	Faxnummer	X		X	X
Angaben SSV <sup>2</sup>	Name	X	X	X	X
	Titel	X		X	X
	Anschrift	X		X	
	Geburtsstag	X		X	
	Geburtsort	X		X	
	ggf. Fachkundebescheinigung	X		X	
	ggf. Approbation			X	
	ggf. Staatsangehörigkeit (PFZ <sup>1</sup> )			X	
ggf. Vorstrafen (PFZ <sup>1</sup> )			X		
Angaben SSB <sup>3</sup>	Name	X	X	X	X
	Titel	X		X	X
	Anschrift	X		X	
	Geburtsstag	X		X	
	Geburtsort	X		X	
	Fachkundebescheinigung	X		X	
	ggf. Approbation			X	
	ggf. Staatsangehörigkeit (PFZ <sup>1</sup> )			X	
ggf. Vorstrafen (PFZ <sup>1</sup> )			X		
Angaben stP <sup>4</sup>	Name	X		X	
	Geburtsstag	X		X	
	Geburtsort	X		X	
	Kenntnisbescheinigung	X		X	
Angaben MPE <sup>5</sup>	Name	X		X	
	Titel	X		X	
	Anschrift	X		X	
	Geburtsstag	X		X	
	Geburtsort	X		X	
	Fachkundebescheinigung	X		X	
Angaben MPA <sup>6</sup> zur Dosimetrie	Name		X	X	X
	Geburtsdatum			X	X
	MPA-Registrierungs-Nummer			X	
	Geschlecht			X	
	erhaltene Dosis			X	
Patientendaten	Name			X	X
	Geschlecht			X	X
	Alter			X	X
	erhaltene Dosis			X	X
Angaben bei Beantragung eines Strahlenpasses	Name		X		
	Anschrift		X		

<sup>1</sup>: polizeiliches Führungszeugnis; <sup>2</sup>: Strahlenschutzverantwortlicher; <sup>3</sup>: Strahlenschutzbeauftragter; <sup>4</sup>: sonst tätige Person; <sup>5</sup>: Medizinphysik-Experte; <sup>6</sup>: Materialprüfungsamt